

6.3. Der Ausweg bei zeitweiligen finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens : die gerichtliche Reorganisation

Jedes Unternehmen kann im Laufe seiner Existenz finanzielle Schwierigkeit erleben. Der Unternehmer kann sich schnell verleitet sehen, ein Geständnis auf Konkurs anzumelden. Ein Konkursverfahren muss in dem Fall angemeldet werden, falls das Unternehmen definitiv zahlungsunfähig ist und keinerlei Fremdfinanzierung der Banken erhalten kann. Sollte aber das Unternehmen nur zeitweilige finanzielle Probleme erfahren, bzw. die Aktivität noch in der Zukunft gewinnbringend gestaltet werden, besteht die Möglichkeit, ein Verfahren auf gerichtliche Reorganisation bei dem zuständigen Handelsgericht einzuleiten.

Durch die Eröffnung des Verfahrens gewährt das Handelsgericht dem in zeitweiligen finanziellen Schwierigkeiten geratenen Unternehmen einen Zahlungsaufschub von sechs Monaten, der um weitere sechs Monate verlängerbar ist, in welchem das Unternehmen nicht in Konkurs erklärt werden kann und die Gläubiger keine Vollstreckungsmaßnahme gegen das Unternehmen durchführen können. Sinn und Zweck des Verfahrens ist es, dass der Unternehmer nach Eröffnung des Verfahrens auf gerichtliche Reorganisation keine neuen Schulden macht, bzw. dass es bei Anhäufung neuer Schulden durch einen Gläubiger oder die zuständige Staatsanwaltschaft in Konkurs versetzt werden kann.

Innerhalb dieses Aufschubs muss der Unternehmer anhand seiner neu organisierten Aktivität erörtern, welchen jährlichen Gewinn er erwirtschaften kann, um diesen an die Gläubiger auszuzahlen. Nach der Frist des Aufschubs legt das Unternehmen den Gläubigern einen Zahlungsplan vor, der folgende Modalitäten vorsehen kann:

- Einvernehmlicher Zahlungsplan

Das Unternehmen einigt sich vor Ablauf der Frist des Zahlungsaufschubs mit allen Gläubigern, die alle bedingungslos mit den durch das Unternehmen vorgeschlagenen Zahlungsmodalitäten einverstanden sind, auf einen Zahlungsplan, der bezüglich der Laufzeit des Zahlungsplanes und der Quote der Rückzahlung der Schulden keine gesetzliche Obergrenze kennt.

Nach vollständiger Durchführung des Zahlungsplanes, der gegebenenfalls die Rückzahlung lediglich eines gewissen Bruchteils der Forderungen vorsehen kann, ist das Unternehmen definitiv von den Schulden, die durch den Zahlungsplan behandelt wurden, befreit.

- Kollektiver Zahlungsplan

Sollte das Unternehmen sich nicht mit den Gläubigern einvernehmlich auf einen Zahlungsplan einigen können, kann es den Gläubigern einen Zahlungsplan vorschlagen, der die Rückzahlung eines gewissen Bruchteils der Schulden vorsieht, und der durch die Gläubiger gutgeheißen werden muss. Hierzu muss mindestens die Hälfte der Gläubiger (Anzahl der Personen) und die Hälfte der Schulden (numerische Anzahl der Summen) mit dem Zahlungsplan einverstanden sein, damit dieser bindend ist. Die Abstimmung findet zu einem im Eröffnungsurteil des Verfahrens festgehaltenen Datum vor dem zuständigen Handelsgericht statt.

- Veräußerung des Unternehmens

Sollte die Aktivität des Unternehmens nicht mehr gewinnbringend sein, und sollte ein Übernahmekandidat eines Teils oder des gesamten Unternehmens bestehen, so kann dies im Lauf des gerichtlich angeordneten Zahlungsaufschub erfolgen. Die Gläubiger werden mittels des Übernahmepreises gemäß ihres Vorrangs ausgezahlt. Sollte nicht das gesamte Unternehmen veräußert werden, so kann der nach der Transaktion im Unternehmen verbleibende Vermögensstand im Rahmen eines Konkursverfahrens abgewickelt werden, insofern die Bedingungen dieses Verfahrens vereint sind. Schlussendlich ist festzuhalten, dass das Unternehmen unmittelbar bei Auftreten eines ernsteren finanziellen Problems sich die Frage stellen sollte, inwiefern das Verfahren auf gerichtliche Reorganisation eine Lösung der Probleme darstellen kann.

David Chantraine – Rechtsanwalt
Paveestraße 26 – 4700 Eupen (Tel. 087/785989)